

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

60 Bauverwaltungsamt

Beteiligt:

01 Koordinierungsstelle für Innenstadt- und Sonderprojekte
61 Stadtplanungsamt

Betreff:

Endgültige Einziehung von Teilen der Bad- und der Grashofstraße

Beratungsfolge:

20.04.2004 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Hagen-Mitte

BESCHLUSSVORSCHLAG**Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0119/2004

Datum:

02.03.2004

Die Bezirksvertretung Mitte beschließt gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91; ber. in GV NW 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2002 (GV NRW S. 708) wegen des Wegfalles des Verkehrsbedürfnisses die endgültige Einziehung von Teilen der Bad- und der Grashofstraße.

Die Fläche umfasst teilweise das Grundstück Gemarkung Hagen Flur 48 Flurstück 101 (Grashofstraße) und Flurstück 119 (Badstraße).

Die einzuziehenden Verkehrsflächen sind in dem im Sitzungssaal aufgehängten Lageplan gelb mit roter Umrandung und rot schraffiert dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 1****Drucksachennummer:**

0119/2004

Datum:

02.03.2004

Die Bezirksvertretung Mitte hatte in ihrer Sitzung am 01.07.2003 wegen des Wegfalles des Verkehrsbedürfnisses die beabsichtigte Einziehung von Teilen der Bad- und Grashofstraße beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 16.07.2003 in den Hagener Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind bisher nicht erhoben worden.

Nach § 7 Abs. 4 StrWG NRW kann die endgültige Einziehung frühestens 3 Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Einziehungsabsicht erfolgen. Diese Frist ist abgelaufen.

Die zuständige Straßenbaubehörde soll die Einziehung verfügen, wenn für die Straßen bzw. für Teile der Straßen keine Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Der Wegfall des Verkehrsbedürfnisses für die in Rede stehenden Teilflächen der Bad- und der Grashofstraße wurde in der Verwaltungsvorlage vom 03.07.2003 zur beabsichtigten Einziehung, Drucksachen-Nr. 600086/03, begründet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird die Vorlage in Kopie beigefügt. Die in der Vorlage gemachten diesbezüglichen Ausführungen werden zum Inhalt dieser Vorlage gemacht.

Die straßenrechtlichen Voraussetzungen für die endgültige Einziehung der betroffenen Teile der Bad- und Grashofstraße sind somit erfüllt.

Anlagen:

Kopie der Verwaltungsvorlage vom 03.07.2003, Drucksachen-Nr. 600086/03

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0119/2004

Datum:

02.03.2004

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

VERFÜGUNG / UNTERSCHRIFTEN

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0119/2004

Datum:

02 03 2004

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerei

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

- 60 Bauverwaltungsamt
 - 01 Koordinierungsstelle für Innenstadt- und Sonderprojekte
 - 61 Stadtplanungsamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

60

01

01

01
